

Vorwort

Der vorliegende Band vereint zwölf Aufsätze aus dem Werk von Martin Jehne. Die Arbeiten erscheinen hier inhaltlich unverändert; formal sind sie moderat vereinheitlicht, offensichtliche Fehler stillschweigend berichtigt worden. Für ihre Unterstützung bei der Herausgabe danken wir Eva Fürst und Leon Nast (Würzburg) sowie Vera Hilbig und Fritz Karl (Dresden). Der Franz Steiner Verlag hat die Erstellung des Bandes nicht nur in Gestalt von Katharina Stüdemann wie gewohnt kompetent begleitet, sondern auch finanziell großzügig unterstützt, dezidiert als Würdigung des Autors Martin Jehne.

Wenngleich die Auswahl aus den Jahren 1993 bis 2021 nur einen kleinen Teil von Jehnes Œuvre umfasst, werden doch zentrale Thesen und Themen berührt, die hier einer noch einmal größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und gerade durch die gewählte Anordnung inhaltliche Schwerpunkte und methodische Denkfiguren neu oder anders erkennen lassen. Deutlich wird, dass Jehne zur Deutung der politischen Ordnung der römischen Republik stets einen weiten Bogen spannt. Zum einen greift er zurück auf Geschichten der früheren Jahrhunderte, die viel über normative Vorstellungen der späteren Generationen verraten. Zum anderen verliert er nie das Ende aus dem Blick: Jehnes Republik geht mit dem Dictator Caesar unter, die Konsequenzen des republikanischen Erbes beleuchtet er gleichwohl noch in der neuen Ordnung unter Augustus.

Die gewählten Rubriken – Das Volk und seine Versammlungen; Die Elite, das Volk und ihre Kommunikation; Rom, Italien und das Imperium; Von der Republik zum Prinzipat – werden dabei kommentiert von den Herausgebern. Wir haben alle bei und mit Martin Jehne in Dresden gelehrt und geforscht. Und nicht zuletzt haben wir von ihm gelernt: Bernhard Linke von 1993 bis 2004, Claudia Tiersch von 1993 bis 2007, Rene Pfeilschifter von 1997 bis 2011 und Christoph Lundgreen von 2006 bis 2019.

Unsere jeweils drei Aufsätzen nachgestellten Kommentare folgen in Stil und Zugschnitt bewusst keinem einheitlichen Schema; sie stehen vielmehr in ihrer Heterogenität sinnbildlich dafür, dass die Dresdner Kultur der Alten Geschichte weniger einem Think-Tank gleich als vielmehr von Martin Jehnes Liberalität geprägt war, die stete Förderung mit größtmöglicher Freiheit hinsichtlich der Gebiete, Themen und Ansätze verband. Daran erinnern wir uns ebenso dankbar wie an seine Offenheit, seine Anteilnahme im beruflichen und privaten Austausch, an sein Beispiel in Lehre, Forschung und Menschlichkeit.

Unsere Texte streben dabei keine Würdigung des gesamten wissenschaftlichen Schaffens von Jehne an. Das hat vor kurzem schon Hartmut Leppin in der Laudatio des 2019 verliehenen Karl-Christ-Preises getan. Stattdessen widmen sie sich jeweils einem Ausschnitt aus Werk und Wirken. Wir kommentieren Jehnes grundlegende Erkenntnisse zur politischen Kultur der römischen Republik und seine Meisterschaft, aus kleinen Episoden große Strukturen neu zu denken.

Dresden, am 25. September 2021

Die Herausgeber

I
Das Volk und seine Versammlungen

Geheime Abstimmung und Bindungswesen in der Römischen Republik*

Die *leges tabellariae*, die Gesetze zur Einführung der geheimen Abstimmung in den römischen Volksversammlungen, werden in Ciceros wohl 52/51 v. Chr. abgefaßter Schrift über die Gesetze vehement verurteilt. In der langen *Suada*, die Cicero dort seinem Bruder Quintus in den Mund legt, heißt es u. a., die *lex tabellaria* habe jegliche Autorität der Optimaten abgeschafft. Man hätte zwar den Mächtigen die allzu große Lust auf Wahlbeeinflussung auch in ungunstigen Fällen nehmen, nicht aber dem Volk ein Versteck geben sollen, in dem das Stimmtäfelchen, da die *boni* ja nicht wüßten, wie ein jeder stimmte, ein schändliches *Votum* verbergen könne. Deshalb habe sich für einen solchen Gesetzesantrag auch nie einer von den *boni* als Antragsteller oder Befürworter gefunden¹ – ein Verdikt, das im anschließenden Textstück durch scharfe Attacken auf die Reputation der Antragsteller der *leges tabellariae* untermauert wird.² Wie Ciceros im eigenen Namen abgegebener Kommentar [594] deutlich erkennen läßt, entsprechen diese Ausführungen seines Bruders vollkommen seiner eigenen Einschätzung.³

Massive Kritik an der geheimen Abstimmung findet sich auch sonst im Werke Ciceros, dem wir den größten Teil der Hinweise auf diese wesentliche Modifikation der Abstimmungen des Volkes verdanken.⁴ Die Änderung wurde etappenweise durch vier

[Erstmals in: *Historische Zeitschrift* 257 (1993), 593–613.]

* Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um den überarbeiteten und um Anmerkungen erweiterten Text eines Vortrags, den ich in unterschiedlichen Fassungen am 17.12.1990 an der Universität Passau, am 5.12.1991 an der Universität Jena und am 19.5.1992 an der Universität Münster gehalten habe. Ich danke allen Diskussionsteilnehmern für ihre Anregungen.

1 Cic. *leg.* 3,34: *Quis autem non sentit omnem auctoritatem optimatum tabellariam legem abstulisse? Quam populus liber numquam desideravit, idem oppressus dominatu ac potentia principum flagitavit. Itaque graviora iudicia de potentissimis hominibus extant vocis quam tabellae. Quam ob rem suffragandi nimia libido in non bonis causis eripienda fuit potentibus, non latebra danda populo, in qua bonis ignorantibus quid quisque sentiret, tabella vitiosum occultaret suffragium. Itaque isti r(og)ationi neque lator quisquam est inventus nec auctor umquam bonus.*

2 Cic. *leg.* 3,35 f.

3 Cic. *leg.* 3,38 f.

4 Kritisch Cic. *amic.* 41; *Sest.* 103. Weitere Belege zu den einzelnen *leges tabellariae* finden sich bei Giovanni Rotondi, *Leges publicae populi Romani. Elenco cronologico con una introduzione sull'attività legislativa dei comizi romani.* Mailand 1912, ND Hildesheim 1966, 297, 302, 324 f.

tribunicische Gesetze eingeführt: 139 v. Chr. schrieb eine *lex* des A. Gabinius die Stimmtäfelchen für die Wahlen vor, 137 dehnte L. Cassius Longinus Ravilla dies auf die Prozesse mit Ausnahme des Perduellionsverfahrens aus, 131 oder 130 kam auf Antrag des C. Papirius Carbo die Gesetzesabstimmung hinzu,⁵ und 107 war es schließlich C. Coelius Calvus, der auch für *perduellio*, d. h. Hochverrat, die geheime Abstimmung durchsetzte.

Daß die Römer zur geheimen Abstimmung übergingen, ist aber keineswegs selbstverständlich. Die römische Gesellschaft war wesentlich strukturiert durch persönliche Bindungen, die Wechselbeziehungen des Gebens und Nehmens darstellten. Die Gefolgschaftspflichten der Klienten gegenüber ihrem Patron waren wohl nie rechtlich normiert gewesen wie bei Freigelassenen,⁶ wirkten aber in der Praxis sehr intensiv. So gehörte es zu den selbstverständlichen Pflichten eines Niedriggestellten, seinen Patron in der Politik zu unterstützen, und das Mindeste, was man zur Erfüllung dieser Verpflichtungen tun konnte, war die Abgabe der Stimme im Sinne des Patrons.⁷ Die Prinzipien des Bindungswesens sorgten also dafür, [1595] daß der Anhang eines römischen Politikers in bemerkenswertem Maße unabhängig war von einem überzeugenden Sachprogramm oder konkreten Versprechungen, und diese Prinzipien wurden offenbar in ihrer Berechtigung und Werthaftigkeit nicht grundsätzlich bezweifelt, zumal sie auch gar nicht ersetzbar waren, da sie einen beachtlichen Teil der in einem modernen System von der Bürokratie abgedeckten Funktionen wahrnahmen. Dem römischen Bindungswesen entsprach also durchaus die offene Abstimmung in den Volksversammlungen, die ohnehin nicht darauf angelegt waren, eine freie und gleiche Beteiligung der Bürger in wesentlichen Staatsangelegenheiten zu garantieren.

Es gab in Rom im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr. noch drei politisch relevante Typen von Volksversammlungen: Die *comitia centuriata*, die *comitia tributa* und das *concilium plebis*.⁸ Vier Charakteristika sind ihnen gemeinsam: Das Recht zur Einberufung des Volkes und zur Formulierung der Abstimmungsvorlage war einigen wenigen Magi-

5 Die genaue Datierung ist nicht klar, da nicht sicher festzustellen ist, ob Papirius Carbo 131 oder 130 Volkstribun war.

6 Vgl. die zu Recht kritische Analyse der Hypothesen zum frühromischen Klientelwesen und die vorsichtige Darbietung des wenigen, was man darüber begründet vermuten darf, von Andrew Drummond, *Early Roman clientes*, in: Andrew Wallace-Hadrill (Hrsg.), *Patronage in Roman Society*. London/New York 1989, 89–115. S. auch P.A. Brunt, *Clientela*, in: ders., *The Fall of the Roman Republic and Related Essays*. Oxford 1988, 400–415.

7 Vgl. Cic. *Mur.* 71, der auf die geringe Wirkung der Stimmen von Niedriggestellten hinweist, so daß demgegenüber die Begleitung des Kandidaten während seiner Gänge aufs Forum eine viel bedeutungsvollere Dienstleistung von einfachen Leuten darstellte – eine Gefälligkeit, die allerdings auch mit einem erheblich größeren Aufwand verbunden war. Dazu allgemein Matthias Gelzer, *Die Nobilität der römischen Republik* (1912), in: ders., *Kleine Schriften*. Bd. 1. Wiesbaden 1962, 62–68.

8 Vgl. zu den römischen Volksversammlungen vor allem Lily Ross Taylor, *Roman Voting Assemblies from the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar*. Ann Arbor 1966. Die *comitia curiata*, bei denen sich im 1. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon im 2. Jahrhundert nicht mehr das Volk versammelte, sondern nur noch 30 das Volk symbolisierende Lictoren, spielen im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle.

straten vorbehalten, die Teilnehmer an den Volksversammlungen besaßen kein freies Rede- oder gar Antragsrecht, jeder Bürger mußte zur Ausübung seines Stimmrechts persönlich in der stets in Rom tagenden Versammlung anwesend sein, und die Abstimmung erfolgte in Stimmkörperschaften mit stark divergierenden Mitglie­derzahlen, so daß die Einzelstimmen ein sehr unterschiedliches Gewicht besaßen. Letzteres gilt vor allem für die Centuriatcomitien, in denen die Bürger primär nach ihrem Besitz in 193 Centurien eingeteilt waren, wobei die Vermögenden fast die Hälfte der Centurien innehatten. Die Tributcomitien und die *concilia plebis* setzten sich aus den 35 *tribus*, den regionalen Stimmbezirken, zusammen; das gesamte Stadtvolk war in nur 4 *tribus* eingeschrieben, während der restliche *ager Romanus* den 31 Landtribus zugewiesen war, aus denen sich naturgemäß vor allem die Oberschichten für die Politik freimachen und die Volksversammlungen in Rom besuchen konnten. [1596]

In den römischen Volksversammlungen war also teils über timokratische Abstufungen wie in den Centuriatcomitien, teils über organisatorische Kniffe wie in den Tributcomitien dafür gesorgt, daß sich die Oberschichten überproportional zur Geltung bringen konnten, die zudem auf das Wahlverhalten der unteren Schichten über die Bindungen einen beachtlichen Einfluß ausübten. Innerhalb der Oberschichten gab es weitere Differenzierungen, und so konzentrierte sich die Hierarchie der Bindungen auf die Spitzengruppe, also die Senatoren, und innerhalb dieser Gruppe noch einmal besonders auf die Nobilität, d. h. die Angehörigen der Familien, die in den letzten Generationen wenigstens einen Consul gestellt hatten.⁹ Der römische Grundsatz, daß jedes *beneficium*, also jede Gefälligkeit, ein *officium*, also eine Verpflichtung, erzeugt, verstärkte das natürliche Schwergewicht der Macht, indem eine einmal errungene Führungsstellung mit der Möglichkeit, viele *beneficia* zu erweisen, zwangsläufig eine Vermehrung und Vertiefung von Bindungen nach sich ziehen mußte, wozu noch deren tendenzielle Erblichkeit als stabilisierender Faktor trat.

Das Besondere am römischen Bindungswesen ist aber nicht so sehr seine Existenz als vielmehr seine Dominanz in Gesellschaft und Politik. Daß Patronage, also freiwillige persönliche Beziehungen zwischen Ungleichen mit wechselseitigen Leistungserwartungen, im Zusammenleben der Menschen eine Rolle spielt, ist vielleicht sogar eine anthropologische Konstante, jedenfalls aber eine normale Erscheinung und insofern nicht signifikant. Daß jedoch ein Patronagesystem alle Bereiche des gesellschaftlichen und politischen Lebens durchdringt und daher auch das Wertesystem

9 Zur Definition der Nobilität vgl. die klassischen Ausführungen von Gelzer, Nobilität (Anm. 7), 17–61. Dagegen hat P. A. Brunt, *Nobilitas and novitas*, in: JRS 72, 1982, 1–17, die ältere These wiederbelebt, daß schon die curulische Aedilität eine Familie ‚nobilitiere‘, doch wären seine Einwände gegen Gelzer nur dann zwingend, wenn man den vereinzelt Ausnahmen von Gelzers Zugehörigkeitskriterium grundsätzliche Relevanz beimessen könnte, und dazu müßte man die *nobiles* als eine juristisch scharf abgegrenzte Gruppe erweisen, die sie eben nicht waren; vgl. dazu Leonhard A. Burckhardt, *The Political Elite of the Roman Republic: Comments on Recent Discussion of the Concepts nobilitas and homo novus*, in: Historia 39, 1990, 80–82.

gänzlich beherrscht wie in der römischen Republik, ist ein Sonderfall.¹⁰ [597] Vor diesem Hintergrund betrachtet ist die Einführung der Stimmtäfelchen in den Volksversammlungen tatsächlich ein äußerst einschneidender Vorgang, da so die Kontrolle darüber entfiel, ob diejenigen, die in der Bindungspyramide weiter unten angesiedelt waren, ihren Verpflichtungen auch nachkamen. Ciceros Zorn über die *leges tabellariae* war also nicht nur Ausfluß seines Parteistandpunkts, sondern besaß auch eine gewisse grundsätzliche Berechtigung, da das Patronagesystem letztlich von der Öffentlichkeit der gegenseitigen Leistungen lebte und da es die römische *res publica* zu allumfassend prägte, als daß sich eine Alternative angeboten hätte.

Um so drängender wird damit die Frage nach den Gründen für diesen Bruch mit dem alten Abstimmungsmodus. Es sind darauf im wesentlichen zwei Antworten gegeben worden. Der größere Teil der Forschung folgt weitgehend der Erklärung Ciceros: Wie in der eingangs paraphrasierten Passage aus „De legibus“ schon deutlich wurde, sah Cicero in den vier *leges tabellariae*, in deren Bewertung er keinen Unterschied machte, Auswüchse jener verhängnisvollen popularen Politik, die sich gegen die Optimaten und die *boni* richtete, worunter Cicero in erster Linie diejenigen verstand, die mit ihm einer Meinung waren;¹¹ abstrakter lassen sich die Optimaten [598] am ehesten als die Gruppierung erfassen, die bevorzugt über den Senat Politik machte und auf die Erhaltung seiner absoluten Präponderanz fixiert war, während sich die Popularen vor allem auf die Volksversammlung stützten und dazu gewisse populäre Anliegen breiterer Bevölkerungsschichten aufgriffen, wobei die taktischen Motive häufig, aber wohl

10 Vgl. die Differenzierung zwischen einzelnen Beziehungen zwischen Personen, die der Definition nach als Patronage zu bezeichnen sind und die man wohl überall antrifft, und einem regelrechten Patronagesystem, in dem die Patronage der dominierende Mechanismus ist zur Reproduktion von Machtverteilungsstrukturen und Sozialordnung, bei Terry Johnson / Christopher Dandeker, Patronage: Relation and System, in: Wallace-Hadrill (Hrsg.), Patronage (Anm. 6), 219–242.

11 Dies ist natürlich überspitzt formuliert. Ciceros Angaben sind fast immer polemisch gegen die gerichtet, die nicht dazugehören und von denen er sich absetzt; vgl. nur die Definition von *optimates*, die er mit den *boni* weitgehend gleichsetzte, bei Cic. Sest. 97: *Omnes optimates sunt qui neque nocentes sunt nec natura improbi nec furiosi nec malis domesticis impediti*. Cicero hat also nur sehr schwammige, im übrigen auch wesentlich negative Zugehörigkeitskriterien zu bieten, die der subjektiven Entscheidung Tür und Tor öffneten. Daß es auch keine ständische Beschränkung gab, zeigt Ciceros Hinweis an gleicher Stelle, daß auch Freigelassene *optimates* sein können – eben wenn sie die richtigen politischen Überzeugungen und Verhaltensweisen an den Tag legen. Dennoch konnte Cicero sich über Phlegma und Feigheit der *boni* aufregen, wenn sie seinen Kurs nicht hinreichend unterstützten, dann bezeichnenderweise mit ironischen Seitenhieben gegen ihren Status als *boni*; vgl. etwa Cic. Att. 2,16,2 (29. April od. 1. Mai 59): ... *ingratis animis eorum hominum qui appellantur boni, qui mihi non modo praemiorum sed ne sermonum quidem umquam fructum ullum aut gratiam rettulerunt*. Man kann Ciceros Verständnis von dem Begriff *boni* wohl so zusammenfassen: Sie waren für ihn diejenigen, die seine politischen Grundanschauungen teilten, die aber zu seinem Leidwesen nicht immer das hinreichende Engagement aufbrachten, um ihn mit Verve zu unterstützen.

nicht immer dominierten.¹² Dieser Linie folgend hat eine Reihe von Historikern die populäre Stoßrichtung der *leges tabellariae* betont, hat also die Befreiung der Wähler von den Fesseln ihrer traditionellen Bindungen in den Vordergrund geschoben.¹³ [599]

In einer gewissen Emanzipation von der ciceronischen Einordnung der geheimen Abstimmung, die zweifellos polemisch und ganz vom eigenen Zeithorizont geprägt ist, haben dagegen einige Forscher den ursprünglichen Zweck der *tabellae* in der Erschwerung des *ambitus* gesehen, der illegalen Beeinflussung der Wahlen vor allem durch Stimmenkauf.¹⁴ Macht man sich von der durch Cicero suggerierten Vorstellung frei, daß *leges tabellariae* nur zur Steigerung des persönlichen Einflusses unter Unter-

- 12 In jüngerer Zeit hat man sich bemüht, gängige Einschätzungen von einer ganz untergeordneten Rolle des Volkes in der republikanischen Politik und fast ausschließlich egoistischen Beweggründen der Popularen für ihren politischen Kurs zu revidieren. Vgl. vor allem *Fergus Millar*, *The Political Character of the Classical Roman Republic, 200–151 B. C.*, in: *JRS* 74, 1984, 1–19; *dens.*, *Politics, Persuasion and the People before the Social War (150–90 B. C.)*, in: *JRS* 76, 1986, 1–11; *dens.*, *Political Power in Mid-Republican Rome: Curia or Comitium?*, in: *JRS* 79, 1989, 138–150; *Andrew Lintott*, *Democracy in the Middle Republic*, in: *ZRG RA* 104, 1987, 34–52; *J. A. North*, *Democratic Politics in Republican Rome*, in: *P&P* 126, 1990, 3–21. Trotz manch richtiger Beobachtung und heilsamer Warnung vor allzu schematischen Vorstellungen von der aristokratisch gelenkten *res publica* scheint mir diese Umdeutung insgesamt zu weit zu gehen, doch kann ich mich an dieser Stelle damit nicht ausführlicher auseinandersetzen (einige kritische Bemerkungen jetzt bei *Burckhardt*, *Political Elite* [Anm. 9], 89–98, und *W. V. Harris*, *On Defining the Political Culture of the Roman Republic: Some Comments on Rosenstein, Williamson, and North*, in: *CPh* 85, 1990, 291–294). Der vorliegende Beitrag konzentriert sich nur auf einen Reformkomplex, der allzu selbstverständlich als ‚demokratisch‘ gewertet wird.
- 13 Vgl. *Chaim Wirszubski*, *Libertas als politische Idee im Rom der späten Republik und des frühen Prinzipats* (engl. 1950). Darmstadt 1967, 62 f.; *J. A. O. Larsen*, *The Judgement of Antiquity on Democracy*, in: *CPh* 49, 1954, 10; *Lily Ross Taylor*, *Forerunners of the Gracchi*, in: *JRS* 52, 1962, 25 f.; *A. E. Astin*, *Scipio Aemilianus*. Oxford 1967, 182; *dens.*, *Roman Government and Politics 200–134 B. C.*, in: *ders.* / *F. W. Walbank* / *M. W. Frederiksen* / *R. M. Ogilvie* (Hrsgg.), *The Cambridge Ancient History*. Bd. 7/2: *Rome and the Mediterranean to 133 B. C.* Cambridge 1989, 193; *Claude Nicolet*, *Cicéron, Platon et le vote secret*, in: *Historia* 19, 1970, 49, 52 f.; *dens.*, *Le métier de citoyen dans la Rome républicaine*. Paris 1976, 361; *P. A. Brunt*, *Social Conflicts in the Roman Republic*. London 1971, 66, 94; *Edward E. Best*, *Literacy and Roman Voting*, in: *Historia* 23, 1974, 432–434; *Rolf Rilinger*, *Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Konsulwahlen von 366 bis 50 v. Chr.* (*Vestigia* 24) München 1976, 134; *Norbert Rouland*, *Pouvoir politique et dépendance personnelle dans l'antiquité romaine. Genèse et rôle des rapports de clientèle.* (Collection Latomus 166) Brüssel 1979, 240; *Moses I. Finley*, *Das politische Leben in der antiken Welt* (engl. 1983). München 1986, 144; *Millar*, *Political Character* (Anm. 12), 18; *Rafael R. Chenoll Alfaro*, *Soborno y elecciones en la republica romana*. Malaga 1984, 25, 93; *J. Linderski*, *Buying the Vote: Electoral Corruption in the Late Republic*, in: *Ancient World* 11, 1985, 91; *Andrew Wallace-Hadrill*, *Patronage in Roman Society: from Republic to Empire*, in: *ders.* (Hrsg.), *Patronage* (Anm. 6), 70.
- 14 Vgl. *Jochen Bleicken*, *Das Volkstribunat der klassischen Republik.* (Zetemata 13) 2. Aufl. München 1968, 71; *Jochen Martin*, *Die Popularen in der Geschichte der Späten Republik*. Diss. Freiburg 1965, 125–128; *Lukas Thommen*, *Das Volkstribunat der späten römischen Republik.* (*Historia Einzelschriften* 59) Stuttgart 1989, 82 f.; *Andrew Lintott*, *Electoral Bribery in the Roman Republic*, in: *JRS* 80, 1990, 7. Es gibt auch für diese Interpretationsrichtung einen Ansatzpunkt bei Cicero; dieser schreibt allerdings erst über die den eigentlichen *leges tabellariae* nachfolgenden und von ihm besonders vehement abgelehnten Gesetze, die die Geheimhaltung bei den Abstimmungen verbessern wollten: *Quae si opposita sunt ambitiosis, ut sunt fere, non reprehendo; si n(on) valuerint tamen*

grabung der Senatsmacht eingebracht worden sein können, so ergeben sich trotz der Quellenarmut Indizien, die eine Trennung der ersten beiden Gesetze von den späteren hinsichtlich der Zielsetzung nahelegen. Zwar wissen wir über A. Gabinius nichts, außer daß er wohl ein Aufsteiger war,¹⁵ und von seinem Gesetz kennen wir nur die Quintessenz. Dagegen ist einiges über L. Cassius überliefert, den späteren Consul und Censor, der in „De legibus“ als schwarzes Schaf einer alten, prominenten Familie charakterisiert wird,¹⁶ den Cicero jedoch in seiner Schrift „Brutus“ als einen nicht der üblichen Freigebigkeit, sondern der Ernsthaftigkeit und Strenge wegen popularen Mann schildert.¹⁷ Danach entsprach Cassius also gerade nicht dem Typus [1600] des popularen Luftikus, der zur kurzzeitigen Vermehrung seines Anhangs eine wohlgeordnete Welt durch Stimmtäfelchen durcheinandergebracht hätte.¹⁸ Weiteres Mißtrauen gegen Ciceros pauschale Bemerkungen über die *leges tabellariae* wird gesät durch die Nachrichten, Scipio Aemilianus habe das Gesetz des Cassius unterstützt,¹⁹ was Cicero selbst, der Aemilianus sehr bewunderte, einiges Unbehagen bereitete.²⁰ Scipio Aemilianus war nach Herkunft wohl der Vornehmste unter den Aristokraten,²¹ zudem als Consular und Sieger über Karthago zweifellos einer der mächtigsten Männer seiner Zeit; daß er einen gegen die *lex Cassia* opponierenden Volkstribunen, dem der amtierende Consul den Rücken stärkte, von seinem Veto abbrachte, wird in der modernen Forschung mit dem Hinweis auf die liberalen Traditionen der Scipionen und ihre wiederholten Schwierigkeiten mit engstirnigen Senatsgruppierungen erklärt.²² Aber damit wird die Nähe zur popularen Politik nach Art des Ti. Gracchus nicht hergestellt. Zufällig ist sogar überliefert, daß Scipio Aemilianus mit dem Gracchaner Papirius Carbo, dem Rogator der nächsten *lex tabellaria*, in dessen Tribunat eine heftige Auseinandersetzung hatte, in deren Verlauf sich Scipio dezidiert von den politischen Methoden

leges ut ne sit ambitus, habeat sane populus tabellam quasi vindicem libertatis (Cic. *leg.* 3,39; es folgt Ciceros Kompromißvorschlag, s. unten Anm. 50).

15 Liv. *epit. Oxy.* 54 (Z. 193); Cic. *leg.* 3,35.

16 Cic. *leg.* 3,35.

17 Cic. *Brut.* 97: L. Cassius ... *homo non liberalitate, ut alii, sed ipsa tristitia et severitate popularis*; vgl. auch Asconius p. 45 Clark: ... *summae vir severitatis*.

18 Vgl. auch Erich S. Gruen, *The Exercise of Power in the Roman Republic*, in: Anthony Molho / Kurt Raaflaub / Julia Emlen (Hrsgg.), *Athens and Rome, Florence and Venice. City States in Classical Antiquity and Medieval Italy*. Stuttgart 1991, 258.

19 Cic. *Brut.* 97; *leg.* 3,37; 38.

20 Vgl. Bleicken, Volkstribunat (Anm. 14), 71. Cicero verweist in „De legibus“ darauf, er habe den Aemilianus seine Politik schon in einem früheren Werk begründen lassen (*leg.* 3,38), doch ist diese Passage, die offenkundig in „De re publica“ enthalten war, leider verloren.

21 Scipio Aemilianus war der leibliche Sohn des Aemilius Paullus, des Siegers von Pydna, und wurde in die Familie der Scipionen adoptiert, wodurch er Enkel des legendären Scipio Africanus wurde. Vgl. dazu Astin, Scipio Aemilianus (Anm. 13), 12 f.

22 Vgl. H. H. Scullard, Scipio Aemilianus and Roman Politics, in: *JRS* 50, 1960, 70 f.; Astin, Scipio Aemilianus (Anm. 13), 185 f.

des Ti. Gracchus distanzierte.²³ Diese Episode deutet darauf hin, daß hinter der *lex Papiria* und der *lex Cassia* verschiedene Interessengruppen und Zielsetzungen steckten.

Der Verdacht, daß die populäre Dimension der *leges tabellariae* erst mit der *lex Papiria* dominant wurde, verstärkt sich, wenn man [[601] sich fragt, warum denn die *tabellae* nicht gleich generell eingeführt wurden, sondern zeitlich versetzt für unterschiedliche Funktionen der Volksversammlungen.²⁴ Interessanterweise betrafen die ersten beiden *leges tabellariae* die Personalentscheidungen, nicht aber die Sachentscheidungen des Volkes, die durch die Möglichkeit, Gefälligkeitsgesetze zu verabschieden, die für die Bildung und Stabilisierung von Anhang gegen die Senatsmehrheit unentbehrliche Grundlage populärer Politik darstellten. Es wäre zumindest erstaunlich, wenn Gabinius und Cassius mit ihren Gesetzen 139 und 137 tatsächlich primär die Voraussetzungen für populäre Politik hätten verbessern wollen, ohne an das Herzstück der populären Methode zu denken, das Durchpauken von Gesetzen auch gegen den Widerstand des Senats.

Doch so sehr es angemessen erscheint, zwischen den einzelnen *leges tabellariae* bezüglich der dahinterstehenden Motive zu differenzieren und die *leges Gabinia* und *Cassia* als Versuche anzusehen, die Stimmbürger vor übermäßigem Druck zu bewahren, so wenig vermag die weiterführende Hypothese zu überzeugen, man habe bei der Einführung der geheimen Abstimmung insbesondere die Eindämmung der Wahlbestechungen im Auge gehabt.²⁵ Das entscheidende Gegenargument liegt nicht so sehr darin, daß die Bestechungen offenbar munter weitergingen, denn daß Reformmaßnahmen ihr Ziel verfehlen, ist ja bekanntermaßen keine Seltenheit. Schwerwiegend ist aber, daß nicht zu erkennen ist, wie ein römischer Politiker sich der Illusion hätte hingeben können, daß die Stimmtäfelchen die Wahlbestechung verringern würden. Da man natürlich weder die Auszahlung der Bestechungsgelder noch das Abstimmungsverhalten im Sinne der Bestechung einklagen konnte, war die Durchführung der Manipulation gar nicht so einfach: Je nach Zahlungstermin trug entweder der Kandidat das Risiko, daß er trotz Entrichtung großer Beträge nicht gewählt wurde, oder die Wähler [[602] liefen Gefahr, nach der Wahl trotz der Abmachungen nicht bezahlt zu werden. In der ciceronischen Zeit, in der wir die praktische Organisation der Wahlbestechung ein wenig fassen können, wurde dieses Problem offenbar so gelöst, daß der Amtsbewerber die zugesagten Summen bei Vertrauensleuten hinterlegte, die die Gelder im Erfolgsfall

23 Cic. *Mil.* 8; *de orat.* 2,106; *amic.* 96; *Vell.* 2,4,4; *Val. Max.* 6,2,3.

24 Darauf weist Jochen Bleicken, *Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik*. (Frankfurter Althistorische Studien 6) Kallmünz 1972, 38 f., hin, der darin ein Indiz dafür sieht, daß die einzelnen *leges tabellariae* in Situationen mit ganz spezifischen Interessenlagerungen eingebracht wurden, in denen die geheime Abstimmung die Durchsetzungsmöglichkeiten der jeweiligen Gruppierung zu verbessern versprach (s. auch unten Anm. 48). Vgl. auch Ursula Hall, *Greeks and Romans and the Secret Ballot*, in: E. M. Craik (Hrsg.), *„Owls to Athens“*. *Essays on Classical Subjects Presented to Sir Kenneth Dover*. Oxford 1990, 191, 198.

25 So dezidiert Thommen, *Volkstribunat* (Anm. 14), 83.

zur Weiterleitung an die Tribusangehörigen freigaben.²⁶ Nur so wird etwa verständlich, wie bei den Consulwahlen des Jahres 54 eine gigantische Summe für die *centuria praerogativa*, die für das Abstimmungsverhalten der Centuriatcomitien äußerst wichtige Vorstimmkörperschaft, ausgesetzt werden konnte,²⁷ wo doch diese Centurie erst zu Beginn der Abstimmung aus mindestens 35 Centurien ausgelost wurde.²⁸ Und die Idee des Jahres 61, nur die tatsächliche Auszahlung der Bestechungsgelder unter Strafe zu stellen, nicht aber deren Ankündigung,²⁹ belegt ebenfalls den Usus der nachträglichen Verteilung vorher versprochener Summen. Ob man auch schon im 2. Jahrhundert so verfuhr wie im 1., wissen wir nicht, doch da die Grundschwierigkeit, wie Kandidat und Wähler sicherstellen konnten, daß sie für ihre Leistungen auch den vereinbarten Gegenwert erhielten, dieselbe war, ist es recht wahrscheinlich, daß man diesen naheliegenden Modus zur gegenseitigen Risikominderung nicht erst im 1. Jahrhundert entdeckte. Wenn aber bei großangelegten Bestechungen erst nach erfolgter Wahl bezahlt wurde, stellte die geheime Abstimmung für die Praktizierung von *ambitus* überhaupt keine wesentliche Veränderung dar, und das mußte auch [1603] jedem Römer klar sein: Entlohnt wurden nach getaner Arbeit die Stimmkörperschaften, die für den freigebigen Bewerber gestimmt hatten. Daß man nach den *leges tabellariae* die gesamte *tribus* bezahlen mußte, während man zuvor vielleicht konkret denjenigen bedenken konnte, der offen für den Kandidaten stimmte, machte die Angelegenheit vermutlich teurer, doch könnte dieser Nachteil dadurch aufgewogen worden sein, daß unter dem Schutz der Stimmtäfelchen mancher für Bestechung empfänglich wurde, der sich zuvor im Angesicht seines Patrons notgedrungen an dessen Empfehlungen gehalten hatte.³⁰

26 Diese Vertrauensleute wurden *sequestres* genannt, während die *divisores* für die Verteilung an die Tribusangehörigen sorgten (vgl. vor allem Cic. *Verr.* 1,22 f.). Die umfangreiche Literatur über *ambitus* ist weitgehend auf die Rekonstruktion der im Ganzen recht erfolglosen Eindämmungsgesetze konzentriert und interessiert sich nur beiläufig für die praktische Durchführung; anders der instruktive Aufsatz von *Linderski*, *Buying the Vote* (Anm. 13), 87–94, der auch entlegene Quellen anführt; s. auch *Lily Ross Taylor*, *Party Politics in the Age of Caesar*. 2. Aufl. Berkeley 1968, 67 f.; *Éli-zabeth Deniaux*, *De l'ambitio à l'ambitus: Les lieux de la propagande et de la corruption électorale à la fin de la République*, in: *L'Urbs. Espace urbain et histoire (I^{er} siècle avant J.-C. – III^e siècle après J.-C.)* (Collection de l'École Française de Rome 98). Paris/Rom 1987, 279–304; *Lintott*, *Electoral Bribery* (Anm. 14), 7 f.

27 Cic. *Quint. fr.* 2,15,4 (10 Mill. Sesterzen).

28 Vgl. zur Bedeutung dieser Centurie *Christian Meier*, Art. „Praerogativa Centuria“, in: *Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* (künftig: RE). Supplementbd. 8. Stuttgart 1956, Sp. 567–598.

29 Cic. *Att.* 1,16,13.

30 *Linderski*, *Buying the Vote* (Anm. 13), 91, vermutet denn auch eine Zunahme des *ambitus* infolge der *leges tabellariae*. *P. Bicknell*, *Marius, the Metelli, and the lex Maria Tabellaria*, in: *Latomus* 28, 1969, 327–348, geht sogar so weit, den Zweck jedenfalls der *lex Maria* von 119, durch die die Stege zu den Urnen verengt wurden, um die Wähler vor Beeinflussung durch Wahlhelfer bzw. sogar vor der Einsichtnahme in ihre *tabellae* zu schützen (Cic. *leg.* 3,38; *Plut. Mar.* 4,2 f.), in der Erleichterung von *ambitus* zu sehen, was ihn – wie *Gruen*, *Exercise of Power* (Anm. 18), 261 Anm. 54, zu Recht hervorhebt – zu der merkwürdigen Rekonstruktion führt, daß ausgerechnet die Metelli, die